# Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 02.11.2026

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Erhebungszweck

(1) Die Stadt Koblenz erhebt zur Deckung eines Teils ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag zur Abgeltung der gebotenen Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen durch die Gäste.

(2) Zu den gästebeitragsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Stadt Koblenz für die Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes.

(3) Die beitragsfähigen Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen sowie deren berücksichtigte Kosten und die Verteilung der umlagefähigen Kosten ergeben sich aus der Satzung zugrundeliegenden Beitragskalkulation.

## § 2
## Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz.

## § 3
## Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als Unterkunft gilt jede von einem Dritten (im Folgenden: Unterkunftsbetrieb) zur Verfügung gestellte Übernachtungsmöglichkeit, insbesondere

1. in Beherbergungsbetrieben jeder Art (z. B. Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienwohnungen, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen),

2. in sonstigen zur Beherbergung geeigneten Räumen und an übernachtungstauglichen Plätzen (z. B. Privatzimmern, Ferienappartements, Plattform-Vermietungen und Bootsliegeplätzen für Haus- oder Kajütboote) sowie
3. Fahrgastplätze an Bord von Fahrgast- oder Flusskreuzfahrtschiffen, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen.

(3) Beitragspflichtig sind außerdem die Inhaberinnen und Inhaber von Zweitwohnungen oder weiteren Wohnungen im Stadtgebiet Koblenz, die keine Hauptwohnung in Koblenz haben (im Folgenden: Zweitwohnungsinhaber). Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die von einer natürlichen Person neben ihrer Hauptwohnung zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Beitragspflichtig sind auch Inhaberinnen und Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die mindestens drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Beitragspflichtig sind zudem Inhaberinnen und Inhaber von Haus- und Kajütbooten mit mindestens für drei Monate verfügbarem Liegeplatz im Stadtgebiet.

(4) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Übernachtungsmöglichkeit in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen.

(5) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG sind:

1. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten,
2. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.

(6) Wenn eine Person nachweislich im gesamten Jahr nicht in der Gemeinde Unterkunft nimmt, besteht keine Beitragspflicht.

## § 4
## Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages werden auf Antrag befreit:

1. bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

(2) Der Gästebeitrag wird um 50 v. H. ermäßigt für:

a) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehinderten-ausweis nachgewiesen wird und
c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen exklusive des Lehr- und Begleitpersonals.

(3) Die Voraussetzungen der Nichtbeitragspflicht nach § 3 Abs. 5 Nr. 1, der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 sowie der Beitragsermäßigung nach Absatz 2 sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, von den Berechtigten bei Beginn des Aufenthalts durch geeignete Nachweise gegenüber dem Unterkunftsbetrieb, bei Zweitwohnungsinhabern gegenüber der Stadt Koblenz, zu führen. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, die Nachweise aufzunehmen und für Prüfzwecke bereitzuhalten.

## § 5
## Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der beitragspflichtigen Übernachtungen bemessen. Angefangene Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 2,90 € zuzüglich eines Betrags für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.

(3) Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 1,45 € zuzüglich eines Betrags für den ÖPNV in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.

Dieser gilt für:
a) Kinder ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50-90 und

c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c).

(4) Die Stadt Koblenz erhebt den Betrag für den ÖPNV für den Verkehrsverbund VRM und leitet ihn vollständig an diesen weiter. Personen nach Absatz 2 und 3 sowie nach § 4 Absatz 1 erhalten ein Ticket, das zur Nutzung des ÖPNV im Verkehrsverbund VRM berechtigt. Die Leistungen werden unmittelbar vom Verkehrsverbund VRM an die Ticketinhaberin bzw. den Ticketinhaber erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen daher nicht.

(5) Folgende Personen zahlen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag ohne den Betrag für den ÖPNV, der sich jeweils wie folgt bemisst:

a) Zweitwohnungsinhaber im Sinne des § 3 Abs. 3 haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.

## § 6
## Beginn und Ende der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag und endet mit dem sog. Auschecken bzw. mit der Schlüsselrückgabe oder sonstigen tatsächlichen Aufgaben der Unterkunft am Abreisetag. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Unterkunftsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.

(3) Der pauschale Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch schriftlichen Bescheid nach Beginn der Beitragspflicht für das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadt Koblenz nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.

(4) Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung nach Absatz 2 zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten (§ 7 Abs. 6) Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als

30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen (z.B. Unterkunftsstornierung, Abreise, Zweitwohnungsaufgabe etc.), geltend zu machen bei: Stadtverwaltung Koblenz, Kämmerei und Steueramt, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gaestebeitrag@stadt.koblenz.de.

## § 7
## Erhebungsverfahren

(1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Unterkunftsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat spätestens am Tag seiner Ankunft die von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Angaben für die Erhebung des Gästebeitrages, d. h. Namen und Vornamen, Alter im Fall geltend gemachter Befreiung oder Ermäßigung, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisezeitpunkt, jeweils auch für ggf. Mitreisende, elektronisch oder manuell vorzunehmen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Die Angaben und deren Bestätigung sowie die Übermittlung erforderlicher Nachweise zur Beitragsfreiheit, Befreiung oder Ermäßigung können im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens (z. B. Pre-Check-In) oder vor Ort erfolgen.

(2) Der Betreiber der Unterkunft hat für den Meldevorgang das vorgeschriebene Meldeformular digital oder analog bereitzustellen, das von der Stadt Koblenz zur Verfügung gestellte elektronische Meldeverfahren seinen Gästen anzubieten oder auch selbst die erforderlichen Gästedaten zu erfassen. Er hat in jedem Fall darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste die Pflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Bereitstellung des digitalen Meldesystems oder die Ausgabe der Meldeformulare nach Absatz 1 oder 2 erfolgt durch die Stadtverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle. Der Betreiber der Unterkunft hat die Nutzbarkeit des Meldesystems nach Einrichtung der Stadt gegenüber zu bestätigen und/oder den Erhalt der Meldeformulare bei Empfang zu quittieren.

(4) Sofern keine digitale Erfassung über das Meldesystem der Stadt erfolgte, ist der Betreiber der Unterkunft verpflichtet, die ausgefüllten Meldeformulare zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Koblenz die Meldeformulare vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die ausgefüllten Meldeformulare sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.

(5) Der Unterkunftsbetrieb hat die Aufnahme der Beherbergungstätigkeit im Erhebungsgebiet der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage vor deren Beginn der Stadt Koblenz anzuzeigen. Die Beendigung der Beherbergungstätigkeit ist der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage nach deren Beendigung anzuzeigen.
Unterkunftsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Unterkunft im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellen, haben dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen.

Änderungen der für die Erhebung des Gästebeitrages relevanten Angaben sind der Stadt Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Betreiber der Unterkunft hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des Folgemonats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Muster abzugeben. Dies gilt auch, sofern der Unterkunftsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen.

(7) Der Betreiber der Unterkunft hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Stadt zu entrichten. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Betreiber der Unterkunft innerhalb von einem Tag der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(8) Wer eine Zweitwohnung im Stadtgebiet begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

## § 8
## Gästekarte

(1) Die Stadt Koblenz gibt unentgeltlich eine digitale oder analoge Gästekarte aus. Die Ausgabe der Karte erfolgt freiwillig, ein Anspruch auf diese besteht nicht. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise. Die Gästekarte wird auf den Namen der Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Den Inhaberinnen und Inhabern der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen wie z. B. der Besuch oder die Nutzung von Tourismuseinrichtungen, Serviceangeboten oder -veranstaltungen eingeräumt werden. Die Vergünstigungen werden unabhängig von der Erhebung und Entrichtung des Gästebeitrages eingeräumt. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht. Die jeweils aktuellen Leistungen werden auf der Internetseite der Koblenz-Touristik (www.visit-koblenz.de) veröffentlicht.

(3) Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

(4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadtverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

(5) Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Gästekarte eingezogen werden.

## § 9
## Haftung

Der Betreiber der Unterkunft haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## § 10
## Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Koblenz kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 23.05.2018 (in der Fassung der Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union L 127/2) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG Rheinland-Pfalz) vom 08.05.2018 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Stadt Koblenz,
- den bei der Stadt Koblenz vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Unterkunftsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und
- Mitteilungen der vorherigen Unterkunftsbetriebe.

(2) Die Stadt Koblenz darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 11
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Unterkunftsbetrieb entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 2 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldeformulare nicht bereithält;
4. entgegen § 7 Absatz 4 die Meldeformulare nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;

5. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
6. entgegen § 7 Absatz 7 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Koblenz abführt;
7. entgegen § 7 Absatz 7 nicht innerhalb eines Tages der Stadt Koblenz anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert;
8. entgegen § 7 Absatz 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 am 01.01.2027 in Kraft. § 7 Abs. 5 tritt bereits am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister